

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 9. Februar 2011

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.07.2011

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-21/11

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1629

Geltungsdauer

vom: **31. Juli 2011**

bis: **31. Juli 2016**

Antragsteller:

Dämmstoff-Fabrik Klein GmbH

Neuweg 1 -4

67308 Bubenheim

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe

"Hapuflam cp", "Hapuflam-Brandschutzgewebe" und "Hapuflam-Brandschutzrüstung"

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-19.11-1629 vom 9. Februar 2011.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die dämmschichtbildenden Baustoffe "Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp", "Hapuflam-Brandschutzgewebe" und "Hapuflam-Brandschutzrüstung".

Die Wirkungsweise der Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt. Dabei entsteht kein nennenswerter Blähdruck.

1.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp" mit und ohne Decklack sowie "Hapuflam-Brandschutzgewebe" und "Hapuflam-Brandschutzrüstung" sind schwerentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B1¹.

Die dämmschichtbildenden Baustoffe dürfen auf oder zwischen metallischen und massiv mineralischen Baustoffen und Gipskartonplatten, "Hapuflam-Brandschutzgewebe" und "Hapuflam-Brandschutzrüstung" auch freihängend angeordnet werden.

Die Schwerentflammbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn die dämmschichtbildenden Baustoffe zusätzlich mit weiteren Anstrichen o. Ä. versehen werden.

1.1.3 Der dämmschichtbildende Baustoff "Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp" ist ein streich-, spritz- und spachtelfähiger Anstrichstoff, der als Beschichtung unter Hitzeeinwirkung aufschäumt. Er darf werkseitig in verschiedenen Farbtönen hergestellt und als Beschichtung mit dem Decklack "Hapuflam tc"² in verschiedenen Farbtönen versehen werden.

Der dämmschichtbildende Baustoff "Hapuflam-Brandschutzgewebe" ist ein werkseitig hergestelltes, beidseitig mit "Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp" beschichtetes Glasfilamentgewebe³. Zuschnitte beliebiger Form sind zulässig.

Der dämmschichtbildende Baustoff "Hapuflam-Brandschutzrüstung" ist ein werkseitig hergestelltes, in mehreren Arbeitsgängen vollständig mit "Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp" beschichtetes Trägermaterial aus Streckmetall³. Zuschnitte beliebiger Form sind zulässig.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Dämmschichtbildende Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen zur Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in bzw. auf Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Sie verhindern im Brandfall den Wärmedurchtritt durch das Aufschäumen der Baustoffe.

1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen z. B. aus Stahl, Stahlbeton oder Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen

- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten,
- Bauprodukte für Nachweis des Brandverhaltens oder
- Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist, in bzw. auf denen die dämmschichtbildende Baustoffe als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet werden, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbar-

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Die hinterlegten Auftragsmengen und Schichtdicken sind einzuhalten.

³ Eigenschaften, Hersteller und Kennwerte beim DIBt hinterlegt.

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.11-1629

Seite 3 von 4 | 21. Juli 2011

keitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Die in diesen Nachweisen und Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung der Baustoffe sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen, Mindestdicken).

- 1.2.4 Die dämmschichtbildenden Baustoffe und ihre Ausführungen dürfen nicht in Feuchträumen oder vergleichbaren Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung verwendet werden. Sie dürfen unmittelbaren Witterungseinflüssen wie Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.
- 1.2.5 Sofern die dämmschichtbildende Baustoffe in Bereichen verwendet werden sollen, an denen sie der Einwirkung durch von Chemikalien, Lösemitteln oder Aerosolen ausgesetzt sind, sind weitere Nachweise erforderlich.
- 1.2.6 Der dämmschichtbildende Baustoff "Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp" darf keine zusätzlichen Anstriche auf der Basis von Polyurethan oder Epoxidharz erhalten.
Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Hapuflam-Brandschutzgewebe" und "Hapuflam-Brandschutzrüstung" dürfen nicht mit Anstrichen versehen werden, die das Aufschäumen behindern oder das Brandverhalten beeinflussen können.

Der Abschnitt 2.1.2 wird wie folgt geändert.

- 2.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe müssen im Lieferzustand jeweils folgende Werte geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin einhalten:

"Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp"

- Dichte (Lieferzustand): $1,15 \text{ g/cm}^3 \leq \rho \leq 1,4 \text{ g/cm}^3$
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: $64,0 \% \leq \text{GnfA} \leq 73,0 \%$
(geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen: $50,0 \% \leq \text{MVdE} \leq 60,0 \%$
(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten)
- Schaumfaktor:
(mit und ohne Decklack) 45,0 bis 78,0
(geprüft an ca. 1,7 mm dicken Proben bei 400 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage)

"Hapuflam-Brandschutzgewebe"

- Dicke mit Glasfasergewebe: 1,6 mm bis 2,2 mm
- Flächengewicht: $1,53 \text{ kg/m}^2$ bis $1,83 \text{ kg/m}^2$
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: $95,0 \% \leq \text{GnfA} \leq 99,9 \%$
(geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen: $45,0 \% \leq \text{MVdE} \leq 55,0 \%$
(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten)
- Schaumfaktor: 12,0 bis 19,0
(geprüft an ca. 1,7 mm dicken Proben bei 400 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage)

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-19.11-1629**

Seite 4 von 4 | 21. Juli 2011

"Hapuflam-Brandschutzrüstung"

- Dicke mit Träger: 1,5 mm bis 2,2 mm
- Flächengewicht: 1,45 kg/m² bis 1,75 kg/m²
- Masseverlust durch Erhitzen: 22,5 % ≤ MVdE ≤ 32,5 %
(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten)
- Schaumfaktor: 19,0 bis 30,0
(geprüft an ca. 1,6 mm dicken Proben bei
400 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage)

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt